

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen (für diese Abnehmer finden die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 der Preislisten 1 bis 11 Anwendung),
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften (für diese Abnehmer finden die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 der Preislisten 1 bis 11 Anwendung),
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (für diese Abnehmer finden die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 der Preislisten 1 bis 11 Anwendung).

Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG), bei Belieferung von Abnehmern, die zum Preisstand 31. Dezember 1966 zu beliefern sind, die Differenz zu den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

(2) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liefern Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1977 zu berechnen. Die Differenz, die sich für die BHG, die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 196/1 vom 24. Juni 1977 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen (Sonderdruck Nr. 860/1 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär -

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 197/11 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 197 vom 30. März 1976 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 868 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

¹ Anordnung Nr. Pr. 197 vom SO. März 1976 (Sonderdruck Nr. 868 des Gesetzblattes)

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Preislisten

- Preisliste 9 — Betonwaren, Beton-, Stahlbeton- und Spannbeton-
betonelemente
— Kalksandsteine
— Edelputz
— Mörtel
— Festhartbeton (Stand 31. Dezember 1976)

Preisliste 10 Teilpreise für Gasbetonelemente

Einzelpreise für Verbundmasse und Reparaturmasse (Stand 31. Dezember 1976)

Preisliste 11 Teilpreise für Stahlbauteile für den Betonbau (Stand 31. Dezember 1976)

Preisliste 12 Teilpreise für Erzeugnisse der Stahlbewehrung einschließlich materieller Leistungen (Stand 31. Dezember 1976)

Preisliste 13 Preise für Betonerzeugnisse (Stand 31. Dezember 1966)

sind die gegenüber den nachfolgend aufgeführten Abnehmern anzuwendenden Industrieabgabepreise und Großhandelsabgabepreise bzw. Handelsspannen nach dem bisherigen Stand aufgeföhrt:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware (für diese Abnehmer finden die Preislisten 10 und 13 bzw. der Preisliste 9 für besonders gekennzeichnete Erzeugnisse Anwendung),
- Bürgern, für Erzeugnisse aus dem Fonds Bauwesen für in Eigenleistung durchzuföhrende Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sowie größere Baureparaturen (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 10 und 13 Anwendung),
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 9 bis 12 Anwendung),
- Genossenschaften des Handwerks und privaten Handwerkern (außer Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerk), Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 9 bis 12 Anwendung),
- Betrieben des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks, sofern sie nicht gleichzeitig Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 10 und 13 Anwendung),
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 10 und 13 Anwendung),
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (für diese Abnehmer finden die Preise der Preislisten 9 bis 12 Anwendung).

Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG), bei Belieferung von Abnehmern, die zum Preisstand 31. Dezember 1966 zu beliefern sind, die Differenz zu den Industrieabgabepreisen und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

(2) Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Liefern Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen nach dem Stand vom 1. Januar 1977 zu berechnen.“